

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie Anlage 3: Praktikumsordnung In der Fassung des 3.Beschlusses vom 12.01.2011 und 28.01.2011	19.08.2008	7.35.08 Nr. 3	S. 1
---	------------	----------------------	------

Gültig ab WS 2012/2013

Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika im Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor of Science des Fachbereichs Biologie und Chemie an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel und Inhalt.....	1
§ 2 Betreuung.....	1
§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika.....	1
§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung.....	2

§ 1 Ziel und Inhalt

(1) Diese Ordnung regelt Berufs- und Tätigkeitspraktika im Rahmen des Wahlpflichtmoduls im Studiengang Lebensmittelchemie.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben, Forschungslaboren und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen spezifische Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden.

(3) Durch die Erfahrung mit forschungs- oder praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von theoretischem Studium und praktischen Problemen und Anwendungen deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen, betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden.

Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2 Betreuung

(1) Die Betreuung des Studenten/der Studentin während des Studienprojekts erfolgt durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 1 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

§ 3 Durchführung der Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika

(1) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe sowie Forschungs- und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges Lebensmittelchemie die sich mit Herstellung, Verarbeitung, Analyse, Lagerung und Eigenschaften von Lebensmitteln und Lebensmittel-Zusatzstoffen befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in den Bereichen

- a. Lebensmittelanalyse
- b. Lebensmittelherstellung oder -verarbeitung

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften Anlage 3: Praktikumsordnung	23.07.2012	7.35.02 Nr.2	S. 2
--	------------	--------------	------

- c. Lebensmittelzusatzstoffe
- d. Lebensmitteleigenschaften
- e. Lebensmittelqualität
- f. Lebensmittelrecht

anerkannt.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges Lebensmittelchemie die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

(2) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums ist dem Prüfungsausschuss eine Beschreibung des Praktikums vorzulegen, aus dem die zu erwerbenden Inhalte und Kompetenzen der verschiedenen Abschnitte des Praktikums hervorgehen. Studierende können sich dazu durch den Prüfungsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(3) Jeder Abschnitt des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums ist berichtspflichtig. Vor Ende eines jeden Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Prüfungsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer des absolvierten Abschnittes ein kurzer Bericht abgegeben werden, in dem der Kompetenz- bzw. Qualifikationserwerb beschrieben wird. Dem Studierenden kann bei Nichteinreichung die Fortsetzung des Praktikums untersagt werden.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Prüfungsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Prüfungsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe oder Einrichtungen über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;

Qualifizierter Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und

Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.